

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91

(ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Verordnung (EG) Nr. 1278/94 des Rates vom 30. Mai 1994	L 140	5	3.6.1994
► <b><u>M2</u></b>	Verordnung (EG) Nr. 2536/97 des Rates vom 16. Dezember 1997	L 347	6	18.12.1997
► <b><u>M3</u></b>	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006

Geändert durch:

► <b><u>A1</u></b>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003
--------------------	---	-------	----	-----------



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/92 DES RATES**

**vom 23. Juli 1992**

**über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlaktkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlaktkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 26. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für eine größere Markttransparenz in diesem Bereich müssen die Standards für die Klassifizierung von Schlaktkörpern definiert werden.

Die Klassifizierung muß auf der Grundlage der Fleischigkeit und des Fettgewebeantheils erfolgen. Durch Kombination dieser beiden Kriterien können Schafschlaktkörper in zwei Klassen eingeteilt werden. Klassifizierte Schlaktkörper sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Klassifizierung von Lämmerkörpern von weniger als 13 kg Gewicht kann jedoch auch nach anderen Kriterien, insbesondere Gewicht, Fleischfarbe und Fettanteil, vorgenommen werden. Mitgliedstaaten, die diese Kriterien anwenden möchten, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend unterrichten.

Um eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind Vor-Ort-Kontrollen durch eine gemeinschaftliche Überwachungsgruppe vorzusehen.

In Erwartung von Gemeinschaftsstandards für die Klassifizierung von Schafschlaktkörpern findet die Verordnung (EWG) Nr. 338/91 des Rates vom 5. Februar 1991 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen <sup>(2)</sup> auf die Wirtschaftsjahre 1991 und 1992 Anwendung.

Die Festlegung der Standards erscheint derzeit nicht zweckmäßig, sondern sollte erst erfolgen, wenn Erfahrungen mit der Anwendung des in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Handelsklassenschemas über eine ausreichende Zeitspanne vorliegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 338/91 ist deshalb für ein weiteres Wirtschaftsjahr anzuwenden; die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehene Maßnahme sollte jedoch bis zum 30. Juni 1994 weitergelten.

Es ist angezeigt, sich die verbindliche Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas in allen zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Schlachthöfen nach einer hinreichend repräsentativen Übergangszeit zum Ziel zu setzen. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Verwaltung braucht dies jedoch nicht für kleine Schlachthöfe in Gebieten zu gelten, in denen der Einfluß der in diesen Schlachthöfen geschlachteten Mengen auf den Marktpreis unwesentlich ist —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (ABl. Nr. L 163 vom 13. 6. 1991, S. 41).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1991, S. 1.

**▼B**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung enthält die Bestimmungen bezüglich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schafschlachtkörper.

*Artikel 2*

Zur Schlachtkörpereinstufung werden folgende Aufmachungen berücksichtigt:

- a) *Schlachtkörper*: der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Enthäuten, und zwar ohne Kopf (abgesetzt zwischen erstem Halswirbel und Hinterhauptbein), ohne Füße (abgesetzt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen Hessegelenk und Mittelfuß), ohne Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), ohne Euter, Geschlechtsorgan, Leber und Geschlinge. Nieren und Nierenfett verbleiben im Schlachtkörper;
- b) *Schlachtkörperhälfte*: das Erzeugnis der Spaltung des Schlachtkörpers durch Längsteilung entlang einer symmetrischen Trennlinie, die durch die Mitte jedes Hals-, Rücken-, Lenden- und Kreuzbeinwirbels und durch die Mitte des Brustbeins und der Schambeinsymphyse führt.

Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, andere Aufmachungen zuzulassen, wenn die Referenz-Aufmachung nicht verwendet wird. Für solche Fälle wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegt, wie diese anderen Aufmachungen der Referenz-Aufmachung anzugleichen sind.

*Artikel 3*

(1) Schafschlachtkörper werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern,
- Schlachtkörper anderer Schafe.

(2) Schafschlachtkörper werden klassifiziert durch Bewertung gemäß Anhang I bzw. Anhang II

- a) der Fleischigkeit und
- b) des Fettgewebes.

Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I mit „S“ bezeichnete Fleischigkeitsklasse zur Berücksichtigung einer besonders hohen Fleischigkeitsklasse (Doppellender) verwenden. Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, teilen dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg können die Mitgliedstaaten jedoch ermächtigt werden, für die Klassifizierung folgende in Anhang III definierte Bewertungsmaßstäbe anzuwenden:

- a) Schlachtkörpergewicht,
- b) Fleischfarbe,
- c) Fettgewebe.

Mitgliedstaaten, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 5. April 1993 mit.

**▼ A1**

Wenn die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien oder die Slowakei von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, teilen sie dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts mit.

**▼ M3**

Wenn Bulgarien oder Rumänien von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, teilen sie dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts mit.

**▼ B**

(3) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, jede der in Anhang I bzw. Anhang II vorgesehenen Klassen in höchstens drei Unterklassen zu unterteilen.

**▼ M2**

Die Mitgliedstaaten, die das in Anhang III aufgeführte Handelsklassenschema anwenden, werden ermächtigt, die Kategorie C in zwei Unterkategorien aufzuteilen.

**▼ B***Artikel 4*

(1) Die Einstufung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften erfolgt im Schlachthof selbst möglichst schnell nach der Schlachtung.

(2) Die eingestufteten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden gekennzeichnet.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden spätestens am 31. Dezember 1992 nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.

*Artikel 5*

Eine Überwachungsgruppe der Gemeinschaft, die sich aus Sachverständigen der Kommission und von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen zusammensetzt, führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort durch. Die Gruppe berichtet der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Gegebenenfalls werden die für eine einheitliche Klassifizierung erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 getroffen.

Die Überwachungsmaßnahmen werden im Namen und zu Lasten der Gemeinschaft durchgeführt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.

*Artikel 6*

Spätestens am 31. Dezember 1992 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zusätzliche Bestimmungen zur Definition der Fleischigkeits-, der Fettgewebe-, der Gewichts- und der Farbklassen festgelegt.

*Artikel 7*

(1) Vom 5. April 1993 an bis zur Einführung einer neuen Festlegung der Standardqualität übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jede Woche die für die verschiedenen Handelsklassen des Handelsklassenschemas ermittelten Marktpreise.

**▼ B**

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere über Häufigkeit und Umfang der Aufstellungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegt.

(3) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben sind zur Ausarbeitung des Berichts und des Vorschlags nach Artikel 8 Absatz 2 heranzuziehen.

**▼ M1****▼ M2**

---

*Artikel 9*

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Juli 2002 einen Bericht über das Funktionieren der in dieser Verordnung festgelegten Regelung vor, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen insbesondere zum Handelsklassenschema für Schlachtkörper, mit dem Ziel, dessen Anwendung möglichst verbindlich zu machen.

**▼ B***Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG I***FLEISCHIGKEIT****Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile  
(Hinterviertel, Rücken und Bug)**

Fleischigkeitsklasse	Beschreibung
S erstklassig	Alle Profile äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle mit doppelter Bemuskelung (Doppellender)
E vorzüglich	Alle Profile konvex bis äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle
U sehr gut	Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle
R gut	Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle
O mittel	Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle
P gering	Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle

**▼B***ANHANG II***FETTGEWEBE****Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle**

Fettgewebeklasse	Beschreibung
1 sehr gering	Keine bis sehr geringe Fettabdeckung
2 gering	Leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar
3 mittel	Muskulatur mit Ausnahme von Hinterviertel und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle
4 stark	Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Hinterviertel und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle
5 sehr stark	Schlachtkörper dick mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle

▼ **M1***ANHANG III***Handelsklassenschema gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3**

Kategorie	A		B		C	
Schlachtkörpergewicht	≤ 7 kg		7,1 — 10 kg		10,1 — 13 kg	
Fleischqualität	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fleischfarbe	hellrosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil	hellrosa oder rosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil	hellrosa oder rosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil
Fettgewebeklasse (*)	(2) (3)		(2) (3)		(2) (3)	

(\*) Wie in Anhang II definiert.